



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Offenlegung der
Änderung von
Bestandsdaten
des Liegenschafts-
katasters

Seiten 2 bis 3

Bekanntmachun-
gen des
Umweltamtes

Seiten 4 bis 9

Bekanntgabe
Feststellung der
Jahresrechnung für
das Haushaltsjahr
2018

Seite 9

Bekanntmachung
Einsichtnahme
Beteiligungsbericht
für das Geschäfts-
jahr 2010

Seite 10



Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Erhebung aus Orthophotos, Aktualität 2019/2021

Betroffene Flurstücke

Gemarkung **Altrottmannsdorf** (8939):
1/2, 5/1, 11, 13/4, 13/8, 13/13, 13/15, 14/2, 15/4, 15/9, 15/10, 15/12, 15/13, 18/2, 19, 20, 21/1, 27/2, 27/4, 27/6, 28/1, 28/2, 29/1, 34/2, 34/4, 34/7, 34/9, 34/10, 34/12, 34/14, 34/15, 35, 36/5, 36/7, 37, 42, 46, 50/1, 50/2, 57/2

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung von Gebäudedaten
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **22. Juli 2022 bis zum 23. August 2022** in der Geschäftsstelle des Landratsamtes, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Es wird gebeten, sich im Vorab über die aktuell geltenden Vorschriften bezüglich Terminvereinbarung und Hygienemaßnahmen zu informieren. Gegebenenfalls erfolgt bei Nichtbeachtung kein Einlass in das Gebäude.

Kontakt:

Telefon: 0375 4402-25733 oder
0375 4402-25744

E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Glauchau, 7. Juni 2022

Stark
Amtsleiterin

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Erhebung aus Orthophotos, Aktualität 2019/2021

Betroffene Flurstücke

Gemarkung **Heinrichsort** (4608): 1/2, 1/3, 2/5, 2/6, 2/10, 2/12, 2/132/14, 2/18, 2/23, 2/27, 2/30, 2/32, 2/36, 2/37, 2/41, 2/43, 2/44, 2/45, 2/49, 2/55, 2/61, 2/68, 2/69, 2/72, 2/74, 2/81, 2/83, 5/a, 6/2, 8, 9/b, 9/c, 10, 11, 13/a, 14/1, 14/2, 15, 15/a, 16/2, 17, 18, 18/c, 19, 20/a, 21/a, 22/a, 22/c, 23, 24/a, 25, 26/a, 27/a, 28/a, 30/a, 31, 32/a, 33/a, 34, 34/c, 35/c, 37/a, 37/c, 38, 39, 40/a, 41/a, 42/a, 44, 46/4, 46/a, 48, 49, 50, 51/1, 52, 53, 54/a, 55, 56/a, 57/2, 58/1, 60/a, 61, 62/1, 62/2, 63/a, 64/1, 64/2, 65/1, 66/1, 68/a, 69, 70, 70/a, 70/c, 71/a, 72/a, 73, 74, 75/a, 76/a, 78/a, 80/1, 82, 84/a, 85/1, 85/b, 87/a, 87/b, 87/c, 91/2, 91/4, 94, 94/a, 94/b, 95, 96/1, 96/2, 97, 99/2, 100, 101, 102, 103, 104/1, 104/2, 105, 105/a, 106, 107/2, 107/4, 107/6, 107/7, 107/8, 107/9, 107/10, 107/12, 109/3, 109/4, 109/5, 109/6, 111, 112, 114, 115/1, 119, 120, 120/a, 122, 122/a, 123, 127, 128, 129/1, 130/a, 130/c, 135, 136/2, 136/3, 136/4, 136/5, 136/7, 136/a, 136/b, 136/c, 138/5, 138/6, 139, 140/10, 140/12, 140/13, 140/19, 140/33, 151, 152/1, 152/b, 153/1, 160, 162, 163, 163/a, 164/2, 164/3, 164/4, 164/5, 164/a, 166/1, 166/3, 166/5, 166/6, 166/a, 166/b, 166/f, 166/g, 169/2, 169/5, 169/6, 169/8,

169/9, 169/10, 169/11, 169/12, 169/13, 169/15, 169/16, 169/17, 169/19, 169/20, 169/21, 169/22, 169/25, 169/27, 169/a, 169/d, 169/e, 170/10, 170/20, 170/21, 170/23, 170/24, 170/25, 170/28, 170/34, 170/36, 170/37, 172/1, 175/2, 183, 184, 184/a, 185, 189/1, 189/a, 195/1, 195/5, 195/14, 195/16, 195/18, 195/29, 195/31, 195/b, 195/c, 195/e, 195/h, 195/l, 195/k, 195/r, 196/a, 196/b, 196/c, 196/d, 196/e, 196/f, 198/4, 198/6, 199/2, 200/2, 200/9, 200/14, 100/15, 200/16, 200/17, 200/18, 200/19, 200/20, 200/21, 200/23, 201/1, 201/2, 201/4, 203/1, 206/1, 206/3, 206/5, 206/7, 206/11, 206/13, 206/b, 206/c, 206/d, 206/i, 206/k, 206/n, 206/p, 210/8, 210/9, 210/10, 210/12, 210/17, 212, 215, 221, 222, 223/1, 225, 226, 230, 231, 232/1

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des

Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKat G¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **22. Juli 2022 bis zum 23. August 2022** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Es wird gebeten, sich im Vorab über die aktuell geltenden Vorschriften bezüglich Terminvereinbarung und Hygienemaßnahmen zu informieren. Gegebenenfalls erfolgt bei Nichtbeachtung kein Einlass in das Gebäude.

Kontakt:

Telefon: 0375 4402-25733 oder
0375 4402-25744

E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Glauchau, 29. Juni 2022

Stark
Amtsleiterin



AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Erhebung aus Orthophotos, Aktualität 2019/2021

Betroffenes Flurstück

Gemarkung **Pleißä** (2141): 134

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt

für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKat G¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **22. Juli 2022 bis zum 23. August 2022** in der Geschäftsstelle des Landratsamtes, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der

Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Es wird gebeten, sich im Vorab über die aktuell geltenden Vorschriften bezüglich Terminvereinbarung und Hygienemaßnahmen zu informieren. Gegebenenfalls erfolgt bei Nichtbeachtung kein Einlass in das Gebäude.

Kontakt:

Telefon: 0375 4402-25733 oder
0375 4402-25744

E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Glauchau, 13. Juni 2022

Stark
Amtsleiterin

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Erhebung aus Orthophotos, Aktualität 2019/2021

Betroffene Flurstücke

Gemarkung **Leutersbach** (8918):

3, 6/1, 7/1, 9/1, 10/1, 13/9, 13/19, 13/26, 16/1, 19, 22/2, 23/1, 24, 26/1, 28/1, 29/1, 30/2, 30/5, 33/1, 35/1, 36, 37, 38, 39/1, 40, 41, 43/6, 43/7, 44/1, 45, 46, 47, 48, 49/2, 50/4, 55/3, 55/4, 55/5, 55/11, 60/3, 60/5, 62/1, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 71, 72/5, 73, 74/5, 74/6, 75, 86/2, 86/5, 86/8, 88/1, 89/3, 89/5, 90/2, 93/3, 95/5, 95/10, 99, 111/1, 114/2, 115, 116, 117, 133/3, 133/5, 134/3, 136/1, 137/1, 140/2, 141/1, 143/6, 143/9, 143/10, 143/11, 143/12, 143/17, 143/19, 143/20, 144/6, 146/5, 146/7, 177/1, 183, 185/3, 185/4, 190/1, 191/8, 197/2, 199/3, 199/4, 200/2, 200/3, 203/1, 205/1, 207/10, 210/4, 211/5, 211/8, 214/9, 220/5, 224, 225/5, 226/2, 226/5, 231, 232/1, 233/3, 235, 236, 237/6, 239/5, 240/2, 240/12, 241/3, 241/4

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung von Gebäudedaten
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **22. Juli 2022 bis zum 23. August 2022** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr

Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Es wird gebeten, sich im Vorab über die aktuell geltenden Vorschriften bezüglich Terminvereinbarung und Hygienemaßnahmen zu informieren. Gegebenenfalls erfolgt bei Nichtbeachtung kein Einlass in das Gebäude.

Kontakt:

Telefon: 0375 4402-25733 oder
0375 4402-25744

E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Glauchau, 7. Juni 2022

Stark
Amtsleiterin

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG).



Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Shredderlinie und eines weiteren Entladecontainers sowie Erhöhung der Lagermengen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in der Anlage zur Behandlung und Lagerung von Abfällen in 08115 Lichtentanne, Straße der Einheit 1

Az.: 1393-106.11-170/4/22/fr

Vom 22. Juli 2022

Die Firma Erlos Produktion und Montagen GmbH, Reichenbacher Straße 67 in 08056 Zwickau, beantragte mit Datum vom 12. April 2022 die Genehmigung nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), sowie den Nrn. 8.10.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zur Änderung ihrer Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 08115 Lichtentanne, Straße der Einheit 1 (Flurstücksnummer 300/1 der Gemarkung Schönfels).

Die beantragten Änderungen bestehen im Wesentlichen in

- der Errichtung und dem Betrieb einer zusätzlichen Shredderlinie für Lithiumionen-Akkumulatoren,
- der Erhöhung der Lagermengen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle um insgesamt 150 Tonnen und
- der Erhöhung der Durchsatzleistungen zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen um insgesamt 5.000 Tonnen/Jahr auf 15 000 Tonnen/Jahr, davon 3 500 Tonnen gefährliche Abfälle.

Weiterhin wird die Errichtung und der Betrieb eines weiteren Entladecontainers für Lithiumionen-Akkumulatoren sowie die Vorbereitung von Lithiumionen-Akkumulatoren zur Entladung und die Lagerung von acht Tonnen tiefentladenen Lithiumionen-Akkumulatoren im hofseitigen Hallenbereich beantragt.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den §§ 4, 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Für dieses Vorhaben wurde die Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Shredderlinie einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, beantragt.

Für die Errichtung und den Betrieb des zusätzlichen Entladecontainers wird eine Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Abs. 2

Satz 1 BImSchG (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die dem Landratsamt Zwickau im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom **29. Juli bis einschließlich 29. August 2022** für jedermann zur Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus:

1. Landratsamt Zwickau, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz, Zimmer 207, Stauffenbergstraße 2 in 08066 Zwickau,

Montag bis Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	13:00 bis 15:00 Uhr

Es wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer 0375 4402- 26253 gebeten.

2. Gemeindeverwaltung Lichtentanne, Bauamt, Hauptstraße 69 in 08115 Lichtentanne

Montag und Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag	08:00 bis 11:30 Uhr

3. Internet unter www.landkreis-zwickau.de/bekanntmachungen

Hinweis:

Die zum jeweiligen Zeitpunkt der Einsichtnahme geltenden Hygienemaßnahmen gemäß Corona-Verordnung sind zwingend einzuhalten.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Zwickau erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zum 29. September 2022 schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen und elektronisch unter umwelt@landkreis-zwickau.de vorgebracht werden. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender



Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Zwickau als Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins. Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der öffentliche Erörterungstermin hiermit für den **10. November 2022 von 08:00 bis 14:30 Uhr** und bei Bedarf am **11. November 2022 ab 08:00 Uhr** im Landratsamt Zwickau, 08412 Werdau, Königswalder Straße 18, Haus A, Kreistagssaal, Zimmer 148, bestimmt.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Zu diesem Termin sind die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eingeladen. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Zum Erörterungstermin erfolgt keine gesonderte Einladung. Der Erörterungstermin wird beendet, wenn dessen Zweck erreicht ist.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Zwickau, 30. Juni 2022

Buchhold
i. V. Amtsleiterin

UMWELTAMT

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern in 08141 Reinsdorf, Gemarkung Reinsdorf, Flurstücke 425/3 und 365/6 Az.: 1393-106.11-250-013/G2021

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Energieanlagen Frank Bündig GmbH, Mendener Weg 3 in 04736 Waldheim, beantragte mit Datum vom 22. Oktober 2021 gemäß § 4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69), und Nr. 1.6.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 169 Metern und einem Rotordurchmesser von 162 Metern am Standort 08141 Reinsdorf, Gemarkung Reinsdorf, Flurstücke 425/3 und 365/6.

Gegenwärtig befinden sich zwei weitere Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern für den Windpark im Genehmigungsverfahren. Damit sind bei der Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit vier Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Für das Vorhaben ist daher eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 10 Abs. 3 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Diese Vorprüfung führte das Landratsamt Zwickau mit Eröffnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der

eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durch. Dabei war in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Der Standort des Vorhabens befindet sich in keinem Europäischen Schutzgebiet, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet, Nationalpark oder Biosphärenreservat. Die nächsten Schutzgebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) liegen mit den FFH-Gebieten „Muldetal bei Aue“ ca. 4,6 Kilometer südlich, „Kalkbrüche im Wildenfesler Zwischengebirge“ ca. 4,8 Kilometer südlich, „Wildenfesler Bach und Zschockener Teiche“ ca. 4,9 Kilometer südöstlich, „Crinitzer Wasser und Teiche im Kirchberger Granitgebiet“ ca. 5,2 Kilometer südwestlich, sowie „Bachtäler südlich Zwickau“ ca. 5,2 km südwestlich.

Weiterhin beginnen ca. 3,2 Kilometer westlich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Am Röhrensteg“ und ca. 4,6 Kilometer südlich das LSG „Wildenfesler Zwischengebirge“.

Beeinträchtigungen durch Umweltauswirkungen des Vorhabens, die die besondere Empfindlichkeit oder Schutzziele dieser Gebiete betreffen, sind jedoch nicht zu erwarten. Auswirkungen auf umliegende gesetzlich geschützte Biotope können ausgeschlossen werden.

Ebenso sind am Vorhabenstandort keine Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG ausgewiesen. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte und Denkmäler befinden sich ebenfalls



nicht in der Umgebung des Standortes.

Die erste Stufe der standortbezogenen Vorprüfung des Landratsamtes Zwickau hat ergeben, dass am Vorhabenstandort keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und damit keine weitere Prüfung erforderlich ist. Für das beantragte Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG die vorge-

nannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar ist.

Zwickau, 20. Juli 2022

Wendler
Amtsleiterin

UMWELTAMT

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Reinsdorf, Gemarkung Vielau (Repowering) Az.: 1393-106.11-250-011/G2021

Gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) wird auf Antrag folgende Entscheidung öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Zwickau hat der Fa. QR Operations GmbH mit Bescheid vom 18. Mai 2022 die Genehmigung nach § 16 b Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458), für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in Reinsdorf, Gemarkung Vielau, erteilt (Repowering).

Der verfügbare Teil des Bescheids lautet im Wesentlichen:

A. Entscheidung

1. Die Fa. QR Operations GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, in 34225 Baunatal, Prinzenstraße 17, erhält gemäß § 16 b BImSchG i. V. m. § 1 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der WEA 1 vom Typ Vestas V66 durch deren Rückbau und die Errichtung und den Betrieb der WEA 7 vom Typ Vestas V150 5,6 Megawatt mit einer Nabenhöhe von 166 Metern, einem Rotor mit drei Blättern und einem Rotordurchmesser von 150 Metern in der Gemarkung Vielau, Flurstück 646/1 in 08141 Reinsdorf, Ostwert 327.292 Nordwert 5.616.401.
2. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:
 - 2.1 die Baugenehmigung zur Errichtung der in Nr. A.1. dieses Bescheids bezeichneten WEA 7,
 - 2.2 die Abweichung nach § 67 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom Abstandsflächenrecht für die WEA 7 teilweise für die Flurstücke Nr. 647/1 und 641 und vollständig für die Flurstücke Nr. 629, 633/1, 640/1, 740, 644, 654/1 und 657/1 der Gemarkung Vielau,
 - 2.3 die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Errichtung der WEA 7 sowie die Genehmigung zur Aufstellung entsprechend hoher Montagekräne (Landesdirektion Sachsen, Schreiben vom 18. November 2021, Az.: DD36-4055/108/27) und

- 2.4 die denkmalschutzrechtliche Zustimmung des Landesamtes für Archäologie als Denkmalschutzbehörde.
3. Das Einvernehmen der Gemeinde Reinsdorf nach § 36 BauGB wird ersetzt.
4. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn
 - 4.1 die WEA 1, Flurstück 646/1 der Gemarkung Vielau, Rechtswert 4539451, Hochwert 5.615.428 nachweislich vollständig zurückgebaut ist,
 - 4.2 beim Landratsamt Zwickau zur Absicherung des Rückbaus der WEA 7, der Beseitigung der Bodenversiegelung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Grundstücks eine Sicherheitsleistung in Höhe von 240.000,00 Euro zugunsten des Landkreises Zwickau hinterlegt wurde, das Landratsamt Zwickau das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat und
- 4.3 die rechtliche Sicherung der Abstandsflächen für die WEA 7 auf den Flurstücken 647/1 und 641 der Gemarkung Vielau dem Landratsamt Zwickau vorliegt.
5. Die in Nr. A.1. genannte WEA ist innerhalb von sechs Monaten nach Betriebseinstellung oder dauerhafter Nutzungsaufgabe vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Alle ober- (Kranstellfläche einschließlich der Zuwegungen) und unterirdischen (Fundamente, Leitungen) Voll-/Teilversiegelungen sind vollständig zu beseitigen. Bodenlöcher sind zu verfüllen. Der ursprüngliche Zustand der Flächen ist wiederherzustellen.
6. Die in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt A aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt C festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen etwas anderes festgelegt wird.
7. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in den Abschnitten A. und C. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Genehmigung die WEA 7 in Betrieb genommen worden ist.



9. Die Fa. QR Operations GmbH hat die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen. Die Kosten werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Genehmigung wurde nach Maßgabe der Antragsunterlagen (Abschnitt B) sowie unter Inhalts- und Nebenbestimmungen (Abschnitt C) erteilt. Weiterhin enthält der Bescheid Hinweise (Abschnitt D) und die Begründung (Abschnitt E).

Schließlich enthält der Bescheid folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Stauffenbergstraße 2, 08066 Zwickau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet:

verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt **vom 25. Juli 2022 bis einschließlich 5. August 2022** beim Landratsamt Zwickau, Stauffenbergstraße 2 in 08066 Zwickau, Zimmer 207, zur Einsichtnahme aus und kann zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Die Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung (auch kurzfristig) unter den Telefonnummern 0375 4402-26254 oder 0375 4402-26201 möglich.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegung gegenüber Dritten als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids gilt entsprechend.

Zwickau, 20. Juli 2022

Wendler
Amtsleiterin



Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Wildenfels, Gemarkung Schönau Az.: 1393-106.11-310-008/58

Gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) wird auf Antrag folgende Entscheidung öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Zwickau hat der Fa. ERG Development Germany GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 25. Mai 2022 die Genehmigung nach § 4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458), für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Wildenfels, Gemarkung Schönau, erteilt.

Der verfügbare Teil des Bescheids lautet im Wesentlichen:

A. Entscheidung

- Die Fa. ERG Development Germany GmbH & Co. KG, vertreten durch die ERG Germany Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer, in 20095 Hamburg, Jungfernstieg 1, erhält gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i. V. m. § 1 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 8) vom Typ Vestas V162 6,0 Megawatt STE mit einer Nabenhöhe von 166 Metern, einem Rotor mit drei Blättern und einem Rotordurchmesser von 162 Metern in 08134 Wildenfels, Gemarkung Schönau, Flurstück Nr. 293, Ostwert 33.328.280 Nordwert 5.616.243.

- Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:
 - 2.1 die Baugenehmigung zur Errichtung der in Nr. A.1. dieses Bescheids bezeichneten WEA 8,
 - 2.2 die Abweichung nach § 67 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom Abstandsflächenrecht für die WEA 8 teilweise für die Flurstücke Nr. 262/4, 262/5, 262/6 und 292 und vollständig die Flurstücke Nr. 181/d, 262/2, 295 und 297 der Gemarkung Schönau in Wildenfels,
 - 2.3 die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Errichtung der WEA 8 sowie die Genehmigung zur Aufstellung entsprechend hoher Montagekräne (Landesdirektion Sachsen, Schreiben vom 20. Dezember 2021, Az.: DD36-4055/108/28) und
 - 2.4 die denkmalschutzrechtliche Zustimmung des Landesamtes für Archäologie als Denkmalschutzbehörde.
- Das Einvernehmen der Stadt Wildenfels nach § 36 BauGB wird ersetzt.
- Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn
 - 4.1 die WEA 2, FlSt. 262/5 Gemarkung Schönau, Ostwert 328.287, Nordwert 5.616.315 und die WEA 3, FlSt. 207/2 Gemarkung Schönau, Ostwert 328.757, Nordwert 5.616.516 nachweislich vollständig zurückgebaut sind,



- 4.2 beim Landratsamt Zwickau zur Absicherung des Rückbaus der WEA 8, der Beseitigung der Bodenversiegelung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Grundstücks eine Sicherheitsleistung in Höhe von 250.000,00 Euro zugunsten des Landkreises Zwickau hinterlegt wurde, das Landratsamt Zwickau das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat und
- 4.3 die rechtliche Sicherung der Abstandsflächen für die WEA 8 auf den Flurstücken 262/4, 262/5, 262/6 und 292 der Gemarkung Schönau, Stadt Wildenfels, dem Landratsamt Zwickau vorliegt.
5. Die in Nr. A.1. genannte WEA ist innerhalb von sechs Monaten nach Betriebseinstellung oder dauerhafter Nutzungsaufgabe vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Alle ober- (Kranstellfläche einschließlich der Zuwegungen) und unterirdischen (Fundamente, Leitungen) Voll-/Teilversiegelungen sind vollständig zu beseitigen. Bodenlöcher sind zu verfüllen. Der ursprüngliche Zustand der Flächen ist wiederherzustellen.
6. Die in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt A aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt C festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen etwas anderes festgelegt wird.
7. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in den Abschnitten A. und C. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Genehmigung die WEA 8 in Betrieb genommen worden ist.
9. Die Fa. ERG Development Germany GmbH & Co. KG hat die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen. Die Kosten werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Genehmigung wurde nach Maßgabe der Antragsunterlagen (Abschnitt B) sowie unter Inhalts- und Nebenbestimmungen (Abschnitt C) erteilt. Weiterhin enthält der Bescheid Hinweise (Abschnitt D) und die Begründung (Abschnitt E).

Schließlich enthält der Bescheid folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Stauffenbergstraße 2, 08066 Zwickau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet:
verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt **vom 25. Juli 2022 bis einschließlich 5. August 2022** beim Landratsamt Zwickau, Stauffenbergstraße 2 in 08066 Zwickau, Zimmer 207, zur Einsichtnahme aus und kann zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Die Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung (auch kurzfristig) unter den Telefonnummern 0375 4402-26254 oder 0375 4402-26201 möglich.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegung gegenüber Dritten als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids gilt entsprechend.

Zwickau, 20. Juli 2022

Wendler
Amtsleiterin

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer LKW-Gastankstelle der Fa. BayWa Power Liquids GmbH in 08393 Meerane, Gablenzer Straße, Az.: 1393-106.11-330/68 Vom 18. Juli 2022

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Fa. BayWa Power Liquids GmbH in 81925 München, Arabellastraße 4, beantragte mit Datum vom 22. März 2022 gemäß §§ 4, 10, 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458), in Verbindung mit der Nr. 9.1.1.2 des Anhanges 1 zur Vierten

Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von verflüssigtem und verdichtetem Erdgas (LNG/CNG-Tankstelle).

Die beantragte Anlage dient ausschließlich der Betankung von Lastkraftwagen und besteht im Wesentlichen aus dem max. 28,35 Tonnen fassenden oberirdischen, zylindrisch, stehenden Lagerbehälter (Tank), der Verdampferanlage sowie vier Zapfsäulen, je zwei zur Abgabe von LNG und zwei zur Abgabe von CNG. Des Weiteren ist die Errichtung eines Technikcontainers sowie eines Hochdruck-Flaschenspeichers



geplant. Der Betankungsbereich soll mit einem Tankstellendach, bestehend aus einer Stahlkonstruktion und einer Eindeckung aus Trapezblechen überdacht werden. Die Anlage wird sich am östlichen Rand eines ausgewiesenen Industriegebiets (Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B93“, Teil 4; Stadt Meerane) befinden.

Die Anlage ist der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Bei der beantragten Anlage handelt es sich um ein Neuvorhaben im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG. Demnach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Entscheidungsgründe

Die standortbezogene Vorprüfung erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG (Stufe 1 gemäß § 7 Abs. 2 UVPG).

Das beantragte Vorhaben befindet sich innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebiets. Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz befinden sich im Umkreis der Anlage von mindestens 1,8 Kilometer nicht. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist ein Biotop (Streuobstwiese) und befindet sich westlich des geplanten Betriebsgeländes in ca. 750 Meter Entfernung und damit weit außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsge-

biets befinden sich in mehr als zwei Kilometer Entfernung. Eine signifikante Außenwirkung des Vorhabens über das Betriebsgelände hinaus ist aufgrund der Art der Nutzung nicht zu erwarten.

Mit dem Anlagenbetrieb sind keine signifikanten Emissionen (Abgase, Staub, Lärm, Gerüche, Erschütterungen, Licht) über das Anlagengelände hinaus verbunden. Es sollen maximal 50 Lkw-Betankungen erfolgen. Die damit einhergehenden Lärmemissionen sind als gering anzusehen und führen nicht zu unzulässigen Immissionen an dem maßgeblichen Immissionsort (Freiheitsgasse 51) in einer Entfernung von ca. 700 Meter nord-nordwestlich des Anlagengeländes.

Das Vorhaben kann also keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter haben. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht keine UVP-Pflicht, da besondere örtliche Gegebenheiten nicht feststellbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar ist.

Zwickau, 18. Juli 2022

Wendler
Amtsleiterin



Ortsübliche Bekanntgabe

Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises Zwickau für das Haushaltsjahr 2018

Der Kreistag des Landkreises Zwickau fasste in seiner Sitzung am 6. Juli 2022 zur Jahresrechnung des Landkreises Zwickau für das Haushaltsjahr 2018 folgenden Beschluss:

Beschluss 184/22/KT vom 6. Juli 2022

1. Der Kreistag stellt den Jahresabschluss des Landkreises Zwickau zum 31. Dezember 2018 wie folgt fest:

1. In der Ergebnisrechnung

in den ordentlichen Erträgen	
in Höhe von Euro	361.220.180,56
in den ordentlichen Aufwendungen	
in Höhe von Euro	355.983.541,17
mit einem ordentlichen Ergebnis	
in Höhe von Euro	5.236.639,39
(nachrichtlich Verwendung: Einstellung in die Rücklage aus dem ordentlichen Ergebnis)	

in den außerordentlichen Erträgen	
in Höhe von Euro	7.575.141,64
in den außerordentlichen Aufwendungen	
in Höhe von Euro	8.070.019,01
mit einem Sonderergebnis in Höhe von Euro	-494.877,37
(nachrichtlich Verwendung: Verrechnung mit der Rücklage des Sonderergebnisses)	

2. In der Finanzrechnung

mit einem Anfangsbestand an Zahlungsmitteln am 1. Januar 2018 in Höhe von Euro	27.398.952,63
mit einem Endbestand an Zahlungsmitteln am 31. Dezember 2018 in Höhe von Euro	34.538.330,00

3. In der Vermögensrechnung

mit einer Bilanzsumme in Höhe von Euro **436.075.062,14**

2. Die im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 des Landkreises Zwickau ausgeübten Erleichterungen gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO werden bestätigt.

Der Landkreis Zwickau teilt mit, dass gemäß § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen i. V. m. § 88c Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen jeweils in der derzeit gültigen Fassung die Jahresrechnung 2018 mit schwerpunktmäßigen Erläuterungen in der Zeit vom **26. Juli 2022 bis 3. August 2022** im Landratsamt Zwickau in den Bürgerservicestellen in

- 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2
- 09337 Hohenstein-Ernstthal, Dr. Wilhelm-Külz-Platz 5
- 09212 Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a
- 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
- 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62

zu den Öffnungszeiten

Montag	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich ausliegt. Der Bürgerservice ist unter der Telefonnummer 0375 4402-21900 erreichbar.

Zwickau, 14. Juli 2022

Dr. C. Scheurer
Landrat



Bekanntmachung

Der Kreistag Zwickau hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2022 den **Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2020** des Landkreises Zwickau zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 99 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung ist der Beteiligungsbericht von der Gemeinde zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Einsichtnahme ist **ab dem 25. Juli 2022** in den Bürgerservicestellen der Kreisverwaltung Zwickau

08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2
09337 Hohenstein-Ernstthal, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5
09212 Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a
08412 Werdau, Königswalder Straße 18
08056 Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 1
zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag	08:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

möglich.

Zwickau, 7. Juli 2022

Dr. C. Scheurer
Landrat

IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
21. Ausgabe/2022

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Landrat Dr. Christoph Scheurer.

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Ilona Schilk, Pressesprecherin
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21040
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau, Pressestelle
Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau,
Telefon: 0375 4402-21040
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen